

**Errichtung eines Zebrastreifens über die  
Hechtseestraße auf Höhe der Jäcklinstraße bzw.  
des Willinger Weges**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01617 der Bürgerversammlung  
des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach  
am 22.06.2017  
1 Anlage

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10470**

**Beschluss des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach vom  
18.01.2018**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach hat am 22.06.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, über die Hechtseestraße auf Höhe Jäcklinstraße bzw. Willinger Weg einen Zebrastreifen anzulegen.

Zur Einrichtung eines Zebrastreifens als Überquerungshilfe ist festzuhalten, dass nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung sowie den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen ein solcher Überweg an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist. Wesentliches Kriterium ist dabei die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenz. Die Einsatzbereiche für Fußgängerüberwege beginnen nach den Richtlinien ab 50 – 100 Fußgänger/h, die an einer bestimmten Stelle die Fahrbahn überschreiten.

Nach den Verkehrsbeobachtungen des Kreisverwaltungsreferates wird dieser Wert für den Fußgängerverkehr beim Überqueren der Hechtseestraße in Höhe der Jäcklinstraße bzw. des Willinger Weges nicht erreicht. So wurden bei einer Verkehrszählung am 21.09.2017 in der Zeit von 15.25 – 16.25 Uhr lediglich zwei Fußgänger gezählt, die an dieser Stelle die Straße überquerten.

Wie die Verkehrsbeobachtungen weiter zeigten, entstehen durch die vorgelagerten Ampelanlagen in der Hechtseestraße in Höhe Berger-Kreuz-Straße und Innsbrucker Ring immer wieder z. T. große Lücken im Verkehrsfluss, die zur Überquerung der Straße genutzt werden können. Auch ist die Ampelanlage an der Hechtseestraße / Berger-Kreuz-Straße nur ca. 120 m entfernt, die für eine sichere Überquerung der Straße für die Fußgänger zur Verfügung steht.

Fußgängerüberwege sollen nur angelegt werden, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Fahrbahn kommt. Die Voraussetzungen für die Errichtung eines Zebrastreifens ist hier nicht erfüllt.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Kuffer, sein Stellvertreter Herr Stadtrat Schall und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – Kein Zebrastreifen über die Hechtseestraße in Höhe Jäcklinstraße bzw. Willinger Weg - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01617 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 22.06.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss** nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 16 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Kauer

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24 zur weiteren Veranlassung.**

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 16 – Dem Vorsitzenden

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost (3x)

An das Polizeipräsidium München

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

**V. An das Direktorium - HA II/BA**

- Der Beschluss des BA 16 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 16 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum  
Kreisverwaltungsreferat HA III  
zur weiteren Veranlassung**

Am . . . . .  
Kreisverwaltungsreferat - GL 24